

Satzung des Sportvereins „Badmintonteam Idar-Oberstein e. V.“

§ 1 - Name, Sitz, Zweck

(1) Der am 23.07.2014 in Idar-Oberstein gegründete Verein trägt den Namen „Badmintonteam Idar-Oberstein e.V.“ Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland, und des Badmintonverbandes Rheinhessen-Pfalz.

(2) Er hat den Sitz in Idar-Oberstein. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Kreuznach eingetragen und sodann mit dem Zusatz „ e. V.“ versehen werden.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Badmintonsports und der sportlichen Jugendarbeit. Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbstständige oder unselbstständige Abteilung gegründet werden. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Abhalten von Trainingsstunden und sportlichen Veranstaltungen. Durchführung und Beteiligungen an Wettkämpfen und Turnieren. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Mitglieder und Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder setzen sich zusammen aus:

- a) Erwachsenen
- b) Jugendlichen
- c) passiven Mitgliedern

Erwachsene Mitglieder sind Personen, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Als jugendliche Mitglieder zählen Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich im Verein selbst nicht sportlich betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern. Juristische Personen haben den Status von passiven Mitgliedern.

(2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand den schriftlichen Aufnahmeantrag des Vereins zu richten.

Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller schriftlich mit. Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.

(3) Die Mitglieder erkennen für sich Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.

§ 3 - Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod oder – bei juristischen Personen - durch Auflösung
- d) Auflösung des Vereins

(2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Austritt ist nur zum Quartalsende möglich.

(3) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand mit Zustimmung des erweiterten Vorstandes mit Zwei-Drittel-Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Wichtige Gründe sind:

- a) grobe oder wiederholte Verstöße gegen die Satzung
- b) Verein schädigendes Verhalten
- c) Nichtzahlung des Beitrages innerhalb 2 Monaten nach Fälligkeit trotz Aufforderung.
- d) grobes unsportliches, unkameradschaftliches oder sonstiges unehrenhaftes Verhalten.

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Darlegung der Gründe schriftlich zu übermitteln. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

(4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschafts-Verhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 4 - Beiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge, Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen, werden von der Mitgliederversammlung in einer eigenen Beitragsordnung festgelegt.
- (2) Der Vorstand kann in begründeten Fällen, Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Mit dem Aufnahmeantrag wird der Verein ermächtigt den Quartalsbeitrag widerruflich vom Konto des Antragstellers (bei Minderjährigen vom Konto des Erziehungsberechtigten) mittels Lastschrift einzuziehen. In begründeten Fällen kann der Vorstand Ausnahmen ermöglichen.
- (4) Mitglieder, die im Laufe des Geschäftsjahres dem Verein beitreten, zahlen im Aufnahmejahr für jeden Monat der Vereinszugehörigkeit einen Beitrag, der 1/12 des Jahresbeitrages entspricht. Er ist mit der Aufnahme fällig und wie der Jahresbeitrag zu zahlen.

§ 5 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

§ 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben; insbesondere das aktive und passive Wahlrecht. Jugendliche Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr besitzen das passive Wahlrecht.
- (2) Alle Mitglieder sind grundsätzlich berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins im Rahmen eines geordneten Sport- und Spielbetriebes teilzunehmen. Das Nähere bestimmt der Vorstand und die von ihm ernannten sportlichen Übungsleiter.

§ - 7 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist vom Vorstand binnen 4 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzuberufen. In ihr wird über geschäftliche und sportliche Fragen berichtet, beraten und beschlossen.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin durch Veröffentlichung in der „Nahe Zeitung“. Es sind darin bekannt zu geben Zeit und Ort der Mitgliederversammlung, sowie die Tagesordnungspunkte.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - a) der Vorstand beschließt
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden beantragt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle aktiven und passiven Mitglieder.
- (6) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (7) Über Anträge die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsangelegenheiten können mit einfacher Stimmenmehrheit auch zu Beginn der Mitgliederversammlung in die Tagesordnung mit aufgenommen werden.
- (8) Der/die Vorsitzende oder dessen Beauftragter leitet die Mitgliederversammlung. Über Verlauf und Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen und von Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.
- (9) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind die:
 - a) Entgegennahme der Geschäftsberichte
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren
 - f) Beschlussfassung über Anträge

g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Ordnungen

§ 8 - Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem 1. Kassierer
- d) dem 1. Schriftführer

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

(3) Dem erweiterten Vorstand gehören folgende Beisitzer an:

- a) 2. Kassierer/in
- b) 2. Schriftführer/in
- c) Jugendwart

(4) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.

(5) Der/die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes. Zu den Sitzungen wird auch der erweiterte Vorstand eingeladen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder und ein Mitglied des erweiterten Vorstandes anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(7) Übersteigt ein Rechtsgeschäft den Betrag von 500,-- € dann ist die Zustimmung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes erforderlich.

(8) Gegenüber dem Verein haften die Vorstandsmitglieder persönlich für eine sorgfältige Vereinsführung.

Die Haftung der Vorstandsmitglieder dem Verein gegenüber wird auf vorsätzliche und grobfahrlässige Verstöße durch aktives Tun oder Unterlassen beschränkt.

§ 9 - Haftung

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverluste.

§ 10 - Kassenprüfung

- (1) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.
- (2) Ein Kassenprüfer/in kann von der Mitgliederversammlung höchstens drei Jahre in Folge zur Kassenprüfung bestimmt werden.

§ 11 - Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es:
- a) Der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an die Stiftung Menschen für Menschen Karlheinz Böhms Äthiopienhilfe Brienner Str. 46, 80333 München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Idar-Oberstein, den 23.07.2014

<u>Name</u>	<u>Unterschrift</u>	<u>Name</u>	<u>Unterschrift</u>
Franziska Weyand	Alexandra Schmidt
Florian Damaschke	Dietmar Reinke
Anja Ulrich	Tanja Fahldieck
Frank Hebllich	Karola Fahldieck
Silvia Steffen	Frank Werle

